

Nutzungsbedingungen

für das Register der wirtschaftlichen Eigentümer

gültig ab 1. September 2023

2023-0.612.519 vom 23. August 2023

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in geschlechtsspezifischer Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer gleichermaßen. Bei der Anwendung der Nutzungsbedingungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

1. Register und Registerbehörde

- 1.1. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (im Folgenden „**Register**“) ist das zentrale Register der Republik Österreich im Sinne der Artikel 30 und 31 der Richtlinie (EU) 2015/849 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl. L I 2015/141, 73 (im Folgenden „**4. Geldwäsche-Richtlinie**“). Mittels Bundesgesetz über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG), BGBl. I Nr. 136/2017 idgF, wird die 4. Geldwäsche-Richtlinie in der Republik Österreich umgesetzt.
- 1.2. Registerbehörde ist der Bundesminister für Finanzen (im Folgenden „**Registerbehörde**“). Die Bundesanstalt Statistik Österreich und die Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind für das Register gesetzliche Auftragsverarbeiter im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, ABl. L I 2016/119, 1 (Datenschutz-Grundverordnung).

2. Vertragspartner

- 2.1. Vertragspartner sind die Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Registerbehörde, p.A. Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5-5A, 1010 Wien, und ein Verpflichteter im Sinne des § 9 WiEReG, der Einsicht in das Register nimmt und/oder Meldungen als Parteienvertreter für Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG abgibt (im Folgenden „**Verpflichteter**“).
- 2.2. Der Verpflichtete erklärt mit seiner Zustimmung zu diesen Nutzungsbedingungen, dass er Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit den Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden (Konsumentenschutzgesetz - KSchG), BGBl. Nr. 140/1979 idgF, ist.

2.3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des WiEReG in der jeweils geltenden Fassung.

3. Benutzer

Benutzer sind natürliche Personen, die im Register im Namen und im Auftrag des Verpflichteten handeln (im Folgenden „**Benutzer**“). Der Verpflichtete hat die für ihn handelnden Benutzer von den jeweils gültigen Nutzungsbedingungen (insbesondere über die Punkte 9. bis 11.) in Kenntnis zu setzen, ihnen sämtliche daraus entstehenden Rechte und Pflichten zu überbinden und für deren Handlungen einzustehen. Der Verpflichtete hält die Republik Österreich für Schäden aufgrund von Handlungen der für ihn handelnden Benutzer schad- und klaglos.

Bei Vorliegen von Auslagerungs- oder Vertretungsverhältnissen, bei denen auf der Grundlage eines Vertrages der Auslagerungsdienstleister oder Vertreter als Teil des Verpflichteten anzusehen ist (bspw. § 15 FM-GwG), ist der Auslagerungsdienstleister oder Vertreter berechtigt, im Rahmen des gegenständlichen Vertrages über den Unternehmensserviceportal-Zugang des Verpflichteten Einsicht in das Register zu nehmen. Zu diesem Zweck kann der Verpflichtete verantwortliche Personen des Auslagerungsdienstleisters oder Vertreters als Benutzer iSd dieser Bestimmung im Unternehmensserviceportal anlegen.

4. Voraussetzungen für die Nutzung

- 4.1. Voraussetzung für die Nutzung des Registers ist die Teilnahme am Unternehmensserviceportal des Bundes (im Folgenden „**USP**“), welches unter der Adresse www.usp.gv.at im Internet abrufbar ist. Soweit der Verpflichtete die entsprechenden Berechtigungen aufweist (siehe Punkt 4.2.), kann er bzw. ein von ihm berechtigter Benutzer nach der Anmeldung im USP auf das daran angebundene Verfahren „WiEReG Management System“ zugreifen und das Register nutzen. Hinsichtlich der Nutzung des USP gilt die USP-Nutzungsbedingungenverordnung, BGBl. II Nr. 34/2016 idgF.
- 4.2. Der Verpflichtete bzw. die für ihn handelnden Benutzer können nur dann auf das Register bzw. das dem USP angebundene Verfahren „WiEReG Management System“ zugreifen, wenn der Verpflichtete zur Einsicht in das Register berechtigt ist. Die Berechtigung wird automatisationsunterstützt erteilt, sofern Daten zur genauen Feststellung der Einstufung der Verpflichteten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 10 und 12 bis 14 WiEReG aus dem Unternehmensregister übermittelt werden können, bereits dem Unternehmensserviceportal zur Verfügung stehen oder von den zuständigen Aufsichtsbehörden übermittelt werden. Liegen diese Daten nicht vor, hat sich der Verpflichtete an die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden, welche auf Antrag die Berechtigung für die Einsicht in das Register erteilen kann.
- 4.3. Für besondere Nutzungsarten wird die Entrichtung eines jährlichen pauschalen Nutzungsentgeltes vorausgesetzt (siehe Punkt 5.1. Buchstabe e).
- 4.4. Für die Kommunikation mit der Registerbehörde hat der Verpflichtete eine E-Mail-Adresse im WiEReG Management System anzugeben und aktuell zu halten, an die sämtliche betreffend die Nutzungsentgelte relevante Informationen und Schreiben der Registerbehörde übermittelt werden. Der Verpflichtete nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Zustellungen durch die

Registerbehörde betreffend die Nutzungsentgelte auf eine andere Art und Weise nicht erfolgen.

- 4.5. Der Verpflichtete kann das Register auch über den Webservice des Unternehmensserviceportals gemäß § 9 Abs. 3 WiEReG nutzen. Diesfalls hat der Verpflichtete durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Nutzung der aus dem Register abgefragten Daten und der in einem Compliance-Package gespeicherten Informationen, Daten und Dokumente ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des WiEReG und der Nutzungsbedingungen erfolgt.
- 4.6. Wenn ein Verpflichteter einen Dienstleister für die Einsicht oder die Meldung an das Register verwendet, dann hat der Verpflichtete sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen des Verpflichteten Zugriff auf die aus dem Register abgefragten Daten und die in einem Compliance-Package gespeicherten Informationen, Daten und Dokumente haben.
- 4.7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des WiEReG in der jeweils geltenden Fassung.

5. Nutzungsarten und -entgelte

- 5.1. Im Register sind – abhängig von der jeweiligen Berechtigung – grundsätzlich die folgenden Nutzungsarten möglich:
 - a. Einsicht durch den Verpflichteten mittels einfacher Auszüge gemäß § 9 Abs. 4 WiEReG (im Folgenden „**einfache Auszüge**“) über aktuelle oder historische Daten;
 - b. Einsicht durch den Verpflichteten mittels erweiterter Auszüge gemäß § 9 Abs. 5 WiEReG (im Folgenden „**erweiterte Auszüge**“) über aktuelle oder historische Daten;
 - c. Einsicht durch den Verpflichteten mittels erweiterter Auszüge unter gleichzeitiger Einsicht in ein Compliance-Package gemäß § 9 Abs. 5a WiEReG (im Folgenden „**Einsicht in ein Compliance-Package**“) über aktuelle oder historische Daten;
 - d. Einsicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter, Insolvenzverwalter oder Notar in der Funktion als Gerichtskommissär gemäß § 9 Abs. 2a in Verbindung mit § 10 WiEReG (im Folgenden „**Auszüge bei Vorliegen eines berechtigten Interesses**“);
 - e. Vornahme von Meldungen als Parteienvertreter für Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG. Hierfür ist die Entrichtung eines jährlichen pauschalen Nutzungsentgeltes erforderlich.
- 5.2. Für die in Punkt 5.1. genannten Nutzungsarten ist vom Verpflichteten ein die Verwaltungskosten deckendes Nutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe des Nutzungsentgelts für die jeweilige Nutzungsart bestimmt sich nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Festlegung der Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (WiEReG-NutzungsentgelteV), BGBl. II Nr. 77/2018 in der jeweils geltenden Fassung. Nutzungsentgelte für die Nutzung des Registers unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.3. Die Einsicht gemäß § 9 Abs. 2a in Verbindung mit § 10 WiEReG wird nur für Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer freigeschaltet. Es wird ausdrücklich darauf

hingewiesen, dass der Abruf nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 Abs. 2a WiEReG zulässig ist. Wenn der Abruf durch berufsmäßige Parteienvertreter namens und im Auftrag eines Mandanten erfolgt, so hat der Mandant das Vorliegen eines berechtigten Interesses nachzuweisen. Insolvenzverwalter dürfen zudem für die Zwecke des Insolvenzverfahrens und Notare in der Funktion als Gerichtskommissär für die Zwecke des Verlassenschaftsverfahrens Auszüge gemäß § 10 WiEReG abrufen.

- 5.4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur in den oben (Punkt 5.1. Buchstabe d sowie Punkt 5.3.) genannten Fällen Auszüge gemäß § 9 Abs. 2a in Verbindung mit § 10 WiEReG abgerufen werden dürfen. Wer vorsätzlich einen Auszug gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2a WiEReG abrufen, obwohl kein berechtigtes Interesse gemäß diesen Bestimmungen vorliegt, macht sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig und ist mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 Euro zu bestrafen (§ 15 Abs. 6a WiEReG).

6. Jährliche pauschale Nutzungsentgelte

- 6.1. Die Entrichtung eines jährlichen pauschalen Nutzungsentgeltes berechtigt den Verpflichteten maximal für die Dauer eines Jahres, gerechnet ab 00:00 Uhr des Tages, an dem das jährliche pauschale Nutzungsentgelt vollständig entrichtet wurde, wobei dieser Zeitraum (außer im Falle von Punkt 6.2., zweiter Satz, zweiter Fall) mit Ablauf seines letzten Tages endet,
- a. zur Einsicht in das Register mittels einer bestimmten Anzahl von Abfragen (im Folgenden „**Kontingent**“), jeweils über aktuelle oder historische Daten und zur Einsicht in Compliance-Packages, wobei sich die konkrete Höhe des inkludierten Kontingents nach der jeweiligen vom Verpflichteten gewählten Pauschale bestimmt; und
 - b. zur Vornahme von Meldungen als Parteienvertreter für Rechtsträger im Sinne des § 1 WiEReG.
- 6.2. Einen Monat vor Ablauf des aktuellen Nutzungszeitraums oder sobald der Verpflichtete zumindest 75 Prozent seines Kontingents verbraucht hat, wird der Verpflichtete entsprechend informiert. Der Verpflichtete kann nach Eingang des Informationsschreibens und bereits vor Ablauf des aktuellen Nutzungszeitraums oder vor Verbrauch seines aktuellen Kontingents ein weiteres jährliches pauschales Nutzungsentgelt entrichten. In diesem Fall beginnt der neue Nutzungszeitraum, wenn der aktuelle Nutzungszeitraum durch Zeitablauf endet oder das inkludierte Kontingent vollständig verbraucht ist, abhängig davon, welcher Fall früher eintritt. Gleichzeitig damit endet der aktuelle Nutzungszeitraum.
- 6.3. Nach dem Ende des jährlichen Nutzungszeitraums kann ein nicht ausgenütztes Kontingent nicht mehr verwendet werden. Bei Beantragung eines beliebigen neuen Kontingentes wird ein nicht ausgenütztes Kontingent auf dieses übertragen und kann weiterverwendet werden (§ 2 Abs. 3 NutzungsentgelteV). Die Übertragung eines inkludierten Kontingents oder sonstiger dem Verpflichteten im Register zukommenden Berechtigungen auf Dritte ist zudem in den Fällen des Punktes 6.4. möglich. Die Barablöse eines inkludierten Kontingents ist ausgeschlossen.
- 6.4. Der Verpflichtete kann ein inkludiertes Kontingent auf seinen Nachfolgerechtsträger im Sinne des Bundesgesetzes über die Umwandlung von Handelsgesellschaften (UmwG), BGBl. I Nr. 304/1996 idGF, und auf eine neue (Aufspaltung zur Neugründung) oder

übernehmende Gesellschaft (Aufspaltung zur Aufnahme) im Sinne des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), BGBl. I Nr. 304/1996 idgF, übertragen. Zur Inanspruchnahme dieses Rechts hat der Verpflichtete die Registerbehörde zu kontaktieren.

7. Abonnements

- 7.1. Bei der Entrichtung eines jährlichen pauschalen Nutzungsentgeltes kann der Verpflichtete ein Abonnement gemäß § 2 Abs. 5 WiEReG NutzungsentgelteV abschließen, wenn dieser der wiederkehrenden Zahlung des Nutzungsentgeltes mittels Lastschriftverfahren zustimmt. In diesem Fall kann der Verpflichtete wählen, welches Kontingent nach dem Ende des jährlichen Nutzungszeitraumes aktiviert werden soll.
- 7.2. Der Verpflichtete erhält eine Bestätigung über den Abschluss eines Abonnements und ist einen Monat vor Ablauf des aktuellen Nutzungszeitraumes oder sobald 75vH eines Kontingents verbraucht wurden, zu informieren, dass nach Ende des aktuellen Nutzungszeitraumes bzw. nach Verbrauch des Kontingents gemäß § 2 Abs. 5 WiEReG NutzungsentgelteV das jährliche pauschale Nutzungsentgelt mittels Lastschriftverfahren eingezogen und das gewählte Kontingent aktiviert wird.
- 7.3. Der Verpflichtete nimmt zur Kenntnis, dass auf ein im Rahmen eines Abonnements neu zu aktivierendes Kontingent jene Fassung der WiEReG Nutzungsbedingungen zur Anwendung gelangt, die im Zeitpunkt des Erhalts der Information über die Aktivierung des neuen Kontingents durch die Registerbehörde auf der Homepage des Bundesministers für Finanzen veröffentlicht ist. Dem Verpflichteten steht es frei, das Abonnement jederzeit bis zur Aktivierung des gewählten Kontingents zu beenden, sofern er mit allfälligen Änderungen der Nutzungsbedingungen nicht einverstanden sein sollte.
- 7.4. Das gewählte Kontingent kann vom Verpflichteten bis zum Beginn eines neuen jährlichen Nutzungszeitraumes – aufgrund des Endes des aktuellen Nutzungszeitraumes oder aufgrund des Verbrauchs des bisherigen Kontingents – jederzeit abgeändert werden oder aber der Verpflichtete kann das Abonnement bis zu diesem Zeitpunkt beenden. Wenn das Abonnement beendet wird, dann wird nach dem Ende des jährlichen Nutzungszeitraumes oder nach dem Verbrauch des Kontingentes kein weiteres Kontingent aktiviert.
- 7.5. Mit Abruf des letzten Auszuges des aktuellen Kontingents oder mit zeitlichem Ende des jährlichen Nutzungszeitraumes wird das Nutzungsentgelt für das im Rahmen des Abonnements gewählten Kontingents mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Unmittelbar nach Durchführung der Zahlung wird das gewählte Kontingent aktiviert.
- 7.6. Aufgrund des Abrufs des letzten Auszuges des jeweils aktuellen Kontingents können höchstens drei jährliche pauschale Nutzungsentgelte pro Tag per Lastschrift eingezogen und drei neue Kontingente pro Tag aktiviert werden. Sollte diese Höchstzahl überschritten werden, so wird die nächste Verlängerung mit Beginn des folgenden Tages durchgeführt. Es ist daher darauf zu achten, dass im Falle eines automatisationsunterstützten Abrufs von Auszügen ein ausreichend großes Kontingent gewählt wird.

- 7.7. Wenn das jährliche pauschale Nutzungsentgelt nicht mittels Lastschrift eingezogen werden kann, wird das gewählte Kontingent nicht aktiviert und das Abonnement beendet. Der Verpflichtete wird hierüber von der Registerbehörde entsprechend informiert.
- 7.8. Im Falle eines automatisationsunterstützten Abrufs von Auszügen aus dem Register hat der Verpflichtete diese Vorgänge entsprechend zu überwachen, damit sichergestellt ist, dass nicht unbeabsichtigter Weise Auszüge aus dem Register abgerufen werden und Kontingente im Rahmen eines Abonnements aktiviert werden.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die Bezahlung der Nutzungsentgelte erfolgt ausnahmslos auf elektronischem Wege durch die dem Register angebotenen Zahlungssysteme der PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Österreich oder der HOBEX AG per
- a. **Kreditkarte;**
 - b. **eps-Online-Überweisung (siehe <https://www.eps-ueberweisung.at/>) oder**
 - c. **Lastschriftverfahren** bei jährlichen pauschalen Nutzungsentgelten.
- 8.2. Bereits entrichtete jährliche pauschale Nutzungsentgelte können gemäß § 17 Abs. 1 Z 4 WiEReG nicht rückerstattet werden.
- 8.3. Sollte die bereits erfolgte Zahlung eines Nutzungsentgeltes auf welche Art auch immer widerrufen werden, so gelangt § 2 Abs. 6 WiEReG NutzungsentgelteV zur Anwendung.
- 8.4. Der Verpflichtete nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die faktische Abwicklung der Zahlung des Nutzungsentgeltes durch die PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Österreich oder die HOBEX AG als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Z. 8 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG erfolgt und an diese Firma/Name, Kontodaten sowie Rechnungsadresse des Verpflichteten weitergeben werden.
- 8.5. Dem Vertragsverhältnis zwischen der Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Registerbehörde, und der PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Österreich als Auftragsverarbeiter liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PAYONE GmbH, Zweigniederlassung Österreich zu Grunde.
- 8.6. Dem Vertragsverhältnis zwischen der Republik Österreich (Bund), vertreten durch die Registerbehörde, und der HOBEX AG als Auftragsverarbeiter liegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HOBEX AG zu Grunde.

9. Nutzungsrechte

- 9.1. Die Einsicht in das Register ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen des WiEReG und nur für eigene Zwecke, worunter auch Abfragen gemäß § 9 Abs. 2a WiEReG fallen, gestattet. Insbesondere ist es untersagt, Einsicht in das Register für die Zwecke Dritter, einschließlich

Beteiligungsunternehmen und verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), dRGBL. S 219/1897 idgF, zu nehmen.

- 9.2. Zulässig ist eine Weitergabe von Auszügen, Compliance-Packages und der darin enthaltenen Informationen, Daten und Dokumente lediglich aus den folgenden Gründen:
- a. Im Falle der Anwendung der Sorgfaltspflichten von Verpflichteten gemäß § 11 Abs. 2 WiEReG, bei der eine Weitergabe des Auszugs an Kunden notwendig ist (z.B. durch Rückfrage bei Kunden, dass keine von dem erweiterten Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen).
 - b. Im Falle der Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte darf der Dritte die Auszüge, Dokumente und Informationen dem betreffenden Verpflichteten übermitteln (z.B. § 13 Abs. 1 FM-GwG), es denn es handelt sich um ein eingeschränktes Compliance-Package. Diesfalls ist eine Weitergabe nur mit Zustimmung des Rechtsträgers zulässig.
 - c. Im Falle von Auslagerungs- oder Vertretungsverhältnissen, bei denen auf der Grundlage eines Vertrages der Auslagerungsdienstleister oder Vertreter als Teil des Verpflichteten anzusehen ist, darf der Auslagerungsdienstleister oder Vertreter dem Verpflichteten die die Auszüge und die in einem Compliance-Package enthaltenen Informationen, Daten und Dokumente übermitteln (z.B. § 15 FM-GwG).
 - d. Im Rahmen des Informationsaustausches innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (z.B. § 24 Abs. 5 FM-GwG) ist die Weitergabe der Auszüge und der in einem Compliance-Package enthaltenen Informationen, Daten und Dokumente zulässig.
- 9.3. Im Falle eines Abrufs von Auszügen durch berufsmäßige Parteienvertreter namens und im Auftrag eines Mandanten gemäß § 9 Abs. 2a WiEReG ist die Weitergabe von Auszügen gemäß § 10 an den betreffenden Mandanten zulässig.
- 9.4. Die Verwertung jedweder aus dem Register erlangten Informationen, Daten und Dokumente, auch die Bearbeitungen hiervon, insbesondere deren Veräußerung, Zugänglichmachung gegenüber Dritten oder deren Weiterverarbeitung in körperlicher oder unkörperlicher mit dem Zweck, die Weiterverarbeitung zu verwerten, ist untersagt. Der Verpflichtete haftet der Republik Österreich für einen allfälligen ihr durch eine diesen Nutzungsbedingungen widersprechende Verwertung von Informationen entstandenen Schaden.

10. Datenschutz

Der Verpflichtete nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die unberechtigte Weitergabe der im Register geführten Informationen, Daten und Dokumente gegen die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. Nr. I 165/1999 idgF, sowie allfälliger Nachfolgeregelungen verstoßen kann. Auf die entsprechenden Strafbestimmungen wird hingewiesen.

11. Finanzvergehen

Es wird auf § 15 Abs. 6 WiEReG hingewiesen, wonach sich eines Finanzvergehens schuldig macht, wer vorsätzlich Datensätze, die mit einer Auskunftssperre oder einer Einschränkung der Einsicht (§ 10a WiEReG) gekennzeichnet sind, an Dritte weitergibt.

Es wird weiters auf § 15 Abs. 6a WiEReG hingewiesen, wonach sich einer Finanzordnungswidrigkeit schuldig macht, wer vorsätzlich einen Auszug gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2a WiEReG abrufen, obwohl kein berechtigtes Interesse gemäß diesen Bestimmungen vorliegt.

12. Verfügbarkeit

Das Register ist grundsätzlich 24 Stunden täglich erreichbar. Insbesondere kann es jedoch in Fällen höherer Gewalt, wozu auch Arbeitskämpfmaßnahmen zählen, zu Einschränkungen der Leistungen von Netzbetreibern oder, bei Reparatur- und Wartungsarbeiten, zu Einschränkungen oder Unterbrechungen der Verfügbarkeit des Registers kommen. Es kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen im Register nicht, fehlerhaft oder unvollständig angezeigt werden. Die laufende Verfügbarkeit des Registers kann daher nicht garantiert werden.

13. Gewährleistung und Haftung

Der Verpflichtete nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die im Register enthaltenen und von den Rechtsträgern iSd § 1 Abs. 2 WiEReG gemeldeten Daten und die in einem Compliance-Package übermittelten Informationen, Daten und Dokumente von der Registerbehörde nicht auf deren Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit überprüft werden. Das Register soll lediglich den Ausgangspunkt für die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer der Kunden des Verpflichteten darstellen.

Verpflichtete dürfen sich aufgrund der Bestimmung des § 11 Abs. 1 WiEReG bei der Anwendung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden daher nicht ausschließlich auf die im Register enthaltenen Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Rechtsträgers verlassen.

Bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis von vollständigen erweiterten Auszügen gemäß § 11 Abs. 2 WiEReG muss der Verpflichtete sich durch Rückfrage bei seinem Kunden vergewissern, dass keine von dem erweiterten Auszug abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandschaftsbeziehungen bestehen.

Bei der Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer auf Basis der in einem vollständigen und gültigen Compliance-Package enthaltenen Dokumente und Nachweise im Rahmen der risikoorientierten Anwendung der Sorgfaltspflichten dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, die den Verpflichteten an der Richtigkeit der Meldung oder der Echtheit, Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der im Compliance-Package enthaltenen Dokumente und Nachweise zweifeln lassen.

Der Verpflichtete nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass sich die im Register enthaltenen Daten über das wirtschaftliche Eigentum unabhängig vom Register jederzeit ändern können und daher die im Register enthaltenen Daten und die in einem Compliance-Package übermittelten Informationen, Daten und Dokumente allenfalls nicht aktuell und vollständig

sind. Für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der im Register enthaltenen Daten und der in einem Compliance-Package übermittelten Informationen, Daten und Dokumente wird daher von der Republik Österreich keine Gewähr geleistet oder Haftung übernommen.

Die Einsicht in die im Register gespeicherten Daten und die in einem Compliance-Package gespeicherten Informationen, Daten und Dokumente werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des WiEReG gewährleistet. Im Falle der Übermittlung eines eingeschränkten Compliance-Packages ist der berufsmäßige Parteienvertreter dafür verantwortlich, sich die Aktualität der Liste der berechtigten Verpflichteten gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 lit. b WiEReG bei jeder Meldung bestätigen zu lassen.

Die in einem Compliance-Package gespeicherten Informationen, Daten und Dokumente dürfen ausschließlich für die Zwecke der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer verwendet werden. Für Schäden aus einer dem WiEReG oder diesen Nutzungsbedingungen widersprechenden Verwendung der im Register gespeicherten Daten und der in einem Compliance-Package gespeicherten Informationen, Daten und Dokumente wird von der Republik Österreich keine Haftung übernommen.

Sonstige Rechtsansprüche, die sich aus der Verwendung abgerufener Informationen ergeben, können gegenüber der Republik Österreich ebenfalls nicht abgeleitet werden. Insbesondere wird die Gewährleistung und Haftung für Auszüge im Sinne des Punktes 5.1., insbesondere für deren Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck und Schadsoftwarefreiheit, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ausgeschlossen.

14. Gerichtsstand, Rechtswahl

- 14.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.
- 14.2. Für sämtliche Streitigkeiten wird das dem Streitwert nach zuständige Gericht für Handelssachen in Wien für ausschließlich zuständig erklärt.

15. Änderungen der Nutzungsbedingungen

Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden für die einzelnen Verpflichteten, die ein jährliches pauschales Nutzungsentgelt entrichtet haben, erst durch die Annahme der geänderten Nutzungsbedingungen durch die neuerliche Entrichtung eines jährlichen pauschalen Nutzungsentgeltes wirksam.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke bestehen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen nicht. Die Vertragsparteien werden jedoch in einem solchen Fall versuchen, die betreffende Bestimmung durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder unvollständigen Bestimmung entsprechend wirksame zu ergänzen.
- 16.2. Die Anwendbarkeit allfälliger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Verpflichteten auf das gegenständliche Vertragsverhältnis, wird ausdrücklich ausgeschlossen.